

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Öö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 39/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.05.2022

Abkürzung

Öö. HaBV 2022

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text**§ 13****Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste**

(1) Für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW gelten folgende Grenzwerte bei Normbedingungen:

Parameter	Grenzwerte			
	händisch beschickt		automatisch beschickt	
	biogen fest	fossil fest	biogen fest	fossil fest
CO (mg/m ³) *	4.500	3.500	1.800	1.500
Abgasverlust (%)	20	20	19	19

* Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 6 % bezogen.

(2) Für Feuerungsanlagen ab 100 kW Brennstoffwärmeleistung, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, sind die entsprechenden Emissionsgrenzwerte der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019) anzuwenden. Darüber hinaus gelten für den Abgasverlust die jeweiligen Grenzwerte des Abs. 1.

(3) Bei Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 10 MW sind kontinuierliche Messungen der Emissionskonzentrationen durchzuführen. Hinsichtlich der zu überwachenden Schadstoffe sowie Messung und Auswertung sind die Bestimmungen der Anlage 3 der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019) anzuwenden.

Im RIS seit

02.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

Gesetzesnummer

20001198

Dokumentnummer

LOO40023544